

Denkmalschutz als internationales Problem – 100 Jahre Haager Konventionen

I. Einführung

Schutz und Förderung der Kultur im mondialen Rahmen ist heute eine Aufgabe der UNESCO. Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c ihrer Satzung vom 16. November 1945 gehört es zu ihren Obliegenheiten, „Kenntnisse aufrechtzuerhalten, [zu] vertiefen und [zu] verbreiten, und zwar durch Erhaltung und Schutz des Erbes der Welt an Büchern, Kunstwerken und Denkmälern der Geschichte und Wissenschaft, sowie dadurch, daß sie den beteiligten Staaten die diesbezüglich erforderlichen internationalen Übereinkünfte empfiehlt“. Die Bedeutung der Denkmäler als Erbe der Menschheit und damit der Welt wird zunehmend betont¹. Schließlich ist Kultur auch eine Dimension der Völkerrechtsordnung².

Um die ersten völkerrechtlichen Kodifizierungen zum Kulturgüterschutz ist es im Gegensatz zu anderen erfolgreichen Völkerrechtsübereinkommen wie das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 trotz des 100-jährigen Jubiläums der ersten Konvention von 1899 erstaunlich still geworden. Abgesehen von einer Sonderbriefmarke „100 JAHRE ERSTE HAAGER FRIEDENSKONFERENZ“ gab es kaum Meldungen zu diesem Thema.



Abb. 1. Sonderbriefmarke 100 Jahre Erste Haager Konvention.

Während spätestens seit dem Militäreinsatz der Nato gegen die Bundesrepublik Jugoslawien im Frühjahr 1999 von einem Epochenwandel im Völkerrecht gesprochen wird, von postnationalem Krieg und humanitärer Intervention, blieb es von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, daß am 26. März 1999 auf einer Staatenkonferenz ein „Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ beschlossen wurde.

Dies geschah nach der Präambel „im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten zu verbessern und ein verstärktes Schutzsystem für besonders bezeichnetes Kulturgut zu schaffen“ sowie „in Erwägung, daß die Vorschriften über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten die Entwicklung des Völkerrechts widerspiegeln sollen“. Durch den Tagungsort Den Haag und den Zeitpunkt der Staatenkonferenz vom 14. bis 26. März 1999 wurde bewußt an das für den Kulturgüterschutz wichtige Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, vom 29. Juli 1899 angeknüpft.

II. Die Haager Konvention von 1899 (Haager Landkriegsordnung)

Ein erster Versuch einer Kodifizierung des Schutzes von Kulturgut im Landkriegsrecht wurde mit der Brüsseler Deklaration von 1874 unternommen. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Krieg 1870/71 drängte Zar Alexander II. 1874 auf eine Konferenz, auf der die einschlägigen Fragen des Kriegsrechts in Brüssel behandelt werden sollten. Das „Projet d’une déclaration internationale concernant les lois et coutumes de la guerre“ sah in Art. 17 vor, daß alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden sollen, „um die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude...“ (les édifices consacrés aux cultes, aux arts, aux sciences et à la bienfaisance) soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden³. Der von den Teilnehmern ausgearbeitete Entwurf ist aber seinerzeit von den Regierungen nicht ratifiziert worden, da zwischen den Interessen der Großstaaten mit ihren berufsmäßigen Soldaten auf der einen Seite und der Kleinstaaten mit ihrer mangelhaften Organisation und Bewaffnung auf der anderen Seite kein Ausgleich zu finden war. Dabei ging es allerdings nicht um die hier in Frage stehenden Probleme des Kulturgüterschutzes, sondern um die Frage der Bewaffnung der Zivilbevölkerung⁴. Außerdem waren 1874 einzelne Staaten der Kodifikation des Kriegsrechts noch völlig abgeneigt. Das Brüsseler Schlußprotokoll selbst erwähnte aber bereits die Tatsache, daß alle Konferenzmitglieder ohne Ausnahme die Notwendigkeit der Kriegsrechtskodifikation anerkannt hätten. Nach 25 Jahren sah Rußland den Augenblick gekommen, mit seinem Kodifikationsplan von 1874 noch einmal vor die zivilisierte Welt zu treten. Ein wichtiger Motor der in Den Haag am 18. Mai 1899 begonnenen Friedenskonferenz war der russische Universitätsprofessor und Geheime Rat von Martens. In der holländischen Konferenz fanden sich aber nicht nur die Bevollmächtigten der Konferenzstaaten, sondern auch die führenden Geister der Friedensbewegung ein, allen voran die Baronin Bertha von Suttner. Das „Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Haager Landkriegsordnung) vom 29. Juli

1899⁵ mit seiner Einleitung, seinen fünf Artikeln und den als „Annexe“ oder „Anlage“ beigefügten sechzig Artikeln als „Bestimmungen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ als die in Revision der Brüsseler Deklaration vereinbarten Bestimmungen, war für die Entwicklung des Kulturgüterschutzes grundlegend. Es war ein wenn auch noch nicht vollständiges Kriegsgesetzbuch. Gleichwohl waren die Konferenzmächte bei ihrem Kodifikationswerk durch Humanitäts-Erwägungen geleitet, wie dies in den Vorbemerkungen deutlich wird.

Im ersten Kapitel des Zweiten Abschnitts betreffend die Kriegsmittel wurde in Art. 22 der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Kriegsparteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben. So war nach Art. 23 Buchst. g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums untersagt, es sei denn, daß die Gebote des Krieges dies dringend erforderten. Nach Art. 25 war es verboten, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude anzugreifen oder zu bombardieren.

Nach Art. 27 der Konvention von 1899, welcher aus dem bereits zitierten Art. 17 der Brüsseler Deklaration hervorgegangen ist, sollen bei Belagerung und Bombardements alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude ... soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zweck Verwendung finden. Da die Schonung nur möglich ist, wenn der Belagerer Kenntnis von solchen Gebäuden hat, war es nach Art. 27 Abs. 2 Pflicht der Belagerten, diese Gebäude mit besonderen sichtbaren Zeichen zu versehen und diese vorher dem Belagerer bekanntzugeben. Nach Art. 28 war es verboten, Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn sie im Sturm genommen waren, der Plünderung preiszugeben.

Im dritten Abschnitt (Art. 42 f.) über das Besetzungsrecht war nach Art. 56 wie bereits in Art. 8 der Brüsseler Deklaration von 1874 der Schutz des Gemeinde- und Anstaltsvermögens geregelt, wobei dieser Schutz auch auf die geschichtlichen Denkmäler sowie die Werke der Kunst und Wissenschaft ausgedehnt wurde. Art. 56 lautet: „Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede absichtliche Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Gebäuden, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist verboten und muß geahndet werden.“

Bezüglich der dem Gottesdienste gewidmeten Anstalten wurde ausdrücklich betont, daß im Hinblick auf Kultusgebäude kein Unterschied zwischen den verschiedenen Kulturen gemacht werden solle, also Kirchen, Tempel, Moscheen, Synagogen usw. denselben Schutz genießen. Im Absatz 2 des Art. 56 wurde dieser Schutz ausdrücklich auch für die geschichtlichen Denkmäler (les monuments historiques) sowie die Werke der Kunst und Wissenschaft (oeuvres d'art et de science) ausgesprochen. Der Art. 56 ergänzt den Art. 27. Im Art. 27 handelt es sich dabei um die Schonung während des Kampfes, im Art. 56 um den Schutz während der Besatzungszeit. Mit diesen Regelungen gelangte der Kulturgüterschutz endgültig in das Völkerrecht, und zwar in der Fassung des authentischen französischen Textes.

Bezüglich des Schutzzumfangs wurde kritisiert, daß die gewidmeten Gebäude wie Theater, Kunstakademien, Kirchen usw. den Schutzbestimmungen unterliegen, nicht aber Kunstwerke, die sich außerhalb der Museen oder ähnlicher Gebäude befinden⁶.

III. Die (IV.) Haager Konvention von 1907

Das Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907⁷ mit seiner Einleitung, seinen neun Artikeln und den als Anlage zum Abkommen beigefügten sechsundfünfzig Artikeln als „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ (Haager Landkriegsordnung) übernimmt fast wörtlich die Kulturgutschutzregelungen von 1899. Wie bisher ist es nach Art. 25 verboten, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen. In Art. 27 sollen nun bei Belagerung und Beschießung neben den dem Gottesdienst, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Gebäuden ausdrücklich auch die geschichtlichen Denkmäler (les monuments historiques) soviel wie möglich geschont werden, so daß eine Harmonisierung der Schutzgüter in Bezug auf Art. 56 von 1899 und den fast gleichlautenden Art. 56 von 1907 erfolgt ist⁸.

Bezüglich der in Art. 27 Abs. 2 festgelegten Pflicht der Belagerten, diese Gebäude mit besonderen sichtbaren Zeichen zu versehen und diese vorher dem Belagerer bekanntzugeben, wurde im Vergleich zur wortgleichen Regelung von 1899 kein Fortschritt erzielt, da kein einheitliches Kennzeichen vorgeschrieben wurde, sondern die Kennzeichnung ins Ermessen der jeweiligen Lokalinstanzen gestellt wird⁹.

Unter den verschiedenen Haager Abkommen von 1907 bleibt das hier behandelte IV. Abkommen mit der Haager Landkriegsordnung von höchster Bedeutung, zumal der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg entschied, daß die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung 1939 Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts geworden und daher für alle Staaten bindend sind¹⁰. Außerdem sind sie nach Art. 36 Abs. 1 der Haager Konvention von 1954 subsidiär anwendbar. Für die Staaten, die der Haager Konvention von 1954 nicht beigetreten sind, gilt auch heute noch die Regelung von 1907¹¹.

IV. Die (IX.) Haager Konvention vom 18. Oktober 1907

Durch das Abkommen, betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten, vom 18. Oktober 1907¹² wurde mit Art. 5 des IX. Haager Abkommens, der weitgehend Art. 27 der Haager Landkriegsordnung von 1907 entspricht, die Schonung von Kulturgütern geregelt, so daß bei Beschießungen durch die Seestreitkräfte alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, um die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude und die geschichtlichen Denkmäler so weit wie möglich zu schonen. Der Begriff der historischen Denkmäler wurde damit zu einem Zentralbegriff des völkerrechtlichen Kulturgüterschutzes, der im Unterschied zu der noch darzustellenden Haager Konvention von 1954 keine Einschränkungen in der Definition wie „von großer Bedeutung“ kennt.

V. Die Haager Luftkriegsregeln von 1923

Für den Luftkrieg sind auf der Grundlage eines amerikanischen Entwurfs von 1922 die Haager Luftkriegsregeln vom 19. Februar 1923 ausgearbeitet worden. Sie wurden in rechtlich bindender Form nie von den Staaten angenommen. Ihre Grundsätze wurden während des Zweiten Weltkrieges weitgehend mißachtet¹³. Nach Art. 26 wurden besondere Grundsätze vereinbart, wonach es Staaten zu ermöglichen war, einen wirksameren Schutz für die auf ihrem Gebiete liegenden Denkmäler von großem geschichtlichen Wert zu erreichen, vorausgesetzt, daß sie bereit sind, davon abzusehen, diese Gebäude und das sie umgebende Gebiet für militärische Zwecke zu benutzen und eine Sonderregelung für ihre Kontrolle anzunehmen. Hierbei hat ein Staat die Möglichkeit, wenn er es für angebracht hält, eine Schutzzone um die auf seinem Gebiet liegenden Denkmäler dieser Art zu schaffen. In Kriegszeiten sollen diese Zonen vor Bombardements geschützt sein. Weiterhin kann der Staat die Denkmäler, um die eine Zone geschaffen werden soll, schon in Friedenszeiten den anderen Mächten auf diplomatischem Wege zur Kenntnis bringen.

VI. Der Roerich-Pakt von 1935

Das erste, ausschließlich dem Schutz kultureller Werte im Krieg gewidmete Abkommen ist der Washingtoner Pakt vom 15. April 1935 über den Schutz künstlerischer und wissenschaftlicher Einrichtungen und geschichtlicher Denkmäler, der sogenannte Roerich-Pakt, der jedoch nur für amerikanische Staaten Bedeutung hat. Er besteht nach Art. 36 Abs. 2 der Haager Konvention von 1954 ergänzend fort. Mit ihm wurde erstmals bindend die Kennzeichnung von Schutzobjekten durch eine Flagge geregelt, die jedoch heute durch das Kennzeichen der Haager Konvention von 1954 ersetzt wird.

VII. Die Haager Konvention von 1954 (HK)

In einer weltpolitisch angespannten Lage wurde 1938 der Generalversammlung des Völkerbundes ein Entwurf für den Text der Konvention zum Schutz des Kulturguts im Kriegsfall vorgelegt. Leider war es für derartige Bemühungen wegen des bevorstehenden Zweiten Weltkrieges bereits zu spät.

Auf der Konferenz von San Francisco wurde 1945 durch die Annahme der Charta der Vereinten Nationen die UNO gegründet. Noch im gleichen Jahr kam es zur Gründung der UNESCO. Schon in der Gründungsurkunde, dem „Acte Constitutif“ wurde festgelegt, daß die neue Organisation für die Erhaltung und den Schutz des Kulturgutes einzutreten habe. Es folgten auch – insbesondere unter dem Eindruck der Zerstörungen im Kriege – Vorschläge für die Vorbereitung zum Abschluß einer Konvention zum Schutze des Kulturguts im Kriegsfall. Auf der 4. Generalversammlung der UNESCO 1949 konnten bereits konkrete Vorschläge behandelt werden. Der Internationale Museumsrat hatte zusammen mit dem Sekretariat der UNESCO eine neue Studie für die 5. Generalversammlung ausgearbeitet. Im Rahmen der Diskussion über den Bericht legte die italienische Delegation der Vollversammlung einen Konventionsentwurf vor, der sich weitgehend auf den Entwurf von 1938 stützte. Er wurde – leicht erweitert – im Mai 1951 den UNESCO-Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt.

Der internationale Ausschuß der UNESCO für Denkmäler, künstlerische und geschichtliche Stätten und archäologische Ausgrabungen arbeitete eine Durchführungsverordnung zum Entwurf aus. Ein Sachverständigenkomitee überarbeitete nochmals Entwurf und Durchführungsbestimmungen und legte der 7. UNESCO-Vollversammlung einen Entwurf zur Stellungnahme vor. Nachdem sich die Staaten zum Entwurf geäußert hatten, berief die UNESCO auf den 21. April 1954 eine Konferenz nach Den Haag ein¹⁴.

Nach Abschluß der Beratungen verabschiedeten die insgesamt 56 Delegationen das sogenannte „Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Die im Rahmen der UNESCO beschlossene Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 mit 36 Artikeln nebst Ausführungsbestimmungen und Protokoll wurde in der Bundesrepublik Deutschland 1967 durch Gesetz ratifiziert¹⁵.

In Österreich wurde dieser völkerrechtliche Vertrag 1964 ratifiziert¹⁶. Da in Österreich der Denkmalschutz seit dem Denkmalschutzgesetz vom 25. September 1923 Bundessache ist, wurde in § 1 Abs. 2 des Österreichischen Denkmalschutzgesetzes durch die Denkmalschutz-Novelle von 1978 festgelegt, daß die „Ziele der Haager Konvention“ zu beachten sind, d. h. die überstaatliche Bedeutung und Verantwortung beim Schutz der Denkmale zu bedenken ist („unter Bedachtnahme“). Die 1980 auf der Basis der Haager Konvention von 1954 gegründete Österreichische Gesellschaft für Kulturgüterschutz hat durch Veranstaltungen, Publikationen und Ausstellungen dazu beigetragen, das Anliegen des Kulturgüterschutzes im Bewußtsein der Öffentlichkeit zu verankern¹⁷.

Die Schweiz genehmigte das Abkommen von 1954 und seine Ausführungsbestimmungen durch Bundesbeschluß vom 15. Mai 1962, so daß die Konvention drei Monate später für die Schweiz in Kraft trat¹⁸. Durch das schweizerische Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966¹⁹ wurde in Art. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes der Begriff der Kulturgüter der Haager Konvention von 1954 mit einigen unbedeutenden sprachlichen Veränderungen übernommen, so daß die Kulturgüterdefinition der Schweiz mit der UNESCO-Definition praktisch identisch ist.

1. Begriffsbestimmung des Kulturguts

Beim Begriff des Kulturgutes nach Art. 1 der Haager Konvention von 1954 ist zwischen Kulturgut im eigentlichen Sinne einschließlich Denkmalsorten und Aufbewahrungsbzw. Bergungsorten zu unterscheiden. Bei der Begriffsbestimmung des eigentlichen Kulturgutes als einem unbestimmten, wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriff ging es bereits bei den Beratungen zur Konvention von 1954 um die Frage, welche Güter unter der Kulturgutdefinition zu subsumieren seien. Den einzelnen Staaten konnte und wollte man die Ausfüllung des Begriffs wegen der abstrakten Definition bei unterschiedlichen landesrechtlichen Vorstellungen, wie z.B. bei der Verbindung von Kultur und Natur, nicht völlig überlassen, mit der Folge, daß die Definition durch Beispiele ergänzt wurde. Somit ist zunächst auf den Wortlaut des Artikel 1 zu verweisen. Kulturgut im Sinne dieser Konvention sind ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:



Abb. 2. Titelseite der Informationsschrift zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, hrsg. vom Bundesamt für Zivilschutz, Bonn 1997⁴.

- a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, wie z.B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmale religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, Archivalien oder Reproduktionen des oben bezeichneten Kulturguts;
- b) Baulichkeiten, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a) bezeichneten beweglichen Gutes dienen, wie z. B. Museen, größere Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a) bezeichnete bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;
- c) Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a) und b) aufweisen und als „Denkmalsorte“ bezeichnet sind.

- a) Bewegliches oder unbewegliches Gut
Im Unterschied zu den Haager Konventionen von 1899 und 1907 wurde der Begriff auch auf bewegliches Kulturgut ausgedehnt. Dazu gehören nach der Definition z. B. auch Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, Archiva-

lien oder Reproduktionen. Bezüglich der Reproduktionen im Sinne einer Wiedergabe oder Nachbildung mag im Einzelfall der Kulturdenkmalbegriff im Sinne unserer Landesdenkmalschutzgesetze²⁰ überschritten sein. Da jedoch der Kulturgutbegriff diesbezüglich weiter ist als der Kulturdenkmalbegriff der Landesdenkmalschutzgesetze und sogar Baulichkeiten umfaßt, in denen Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einbeziehung der Reproduktionen z. B. als „Zweitschriften“, zumal das Erfordernis der großen Bedeutung hinzukommen muß.

- b) Das kulturelle Erbe aller Völker
Bewegliches oder unbewegliches Gut, „das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist“ (französischer authentischer Text: les biens, meubles ou immeubles, qui présentent une grande importance pour le patrimoine culturel des peuples), nach Art. 1 Buchstabe a) als Leitbegriff, ist unter Beachtung der Präambel auszuweisen, wonach jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet. Der englische authentische Text „movable or immovable property of great importance to the cultural heritage of every people“ kann dagegen dahin übersetzt werden, daß der Schutz jedem Kulturgut zukommen soll, das für das Kulturelle jedes einzelnen Volkes (of every people) von großer Bedeutung ist.

Da man in Deutschland im Unterschied zu den Nachbarländern Schweiz und Österreich bei der Auswahl der Schutzgegenstände keine innerstaatlichen Vorrangskategorien gebildet hat, ist dieser sprachliche Unterschied bisher wenig beachtet worden. Nach der Auffassung Österreichs stellt dies schon einen gravierenden Unterschied im Ausmaß der notwendigen Bedeutung dar, da dort noch nachfolgende Umstände hinzukommen: Zur Erleichterung von insbesondere im Notfall schnell zu treffenden Entscheidungen im Rahmen der Erfüllung der Haager Konvention hat die UNESCO, als die laut Artikel 23 dieser Konvention für die Unterstützung und Beratung der Hohen Vertragsparteien zuständige Organisation, in der Druckschrift „Musées et Monuments VII“ die Festlegung innerstaatlicher Vorrangskategorien empfohlen. Österreich hat diese Vorrangsklassen als Ränge A, B, C übernommen, und zwar wie folgt:

Rang „A“
Bedeutendste Kulturgüter von internationaler Bedeutung, deren Verlust für die ganze Menschheit unersetzlich wäre;

Rang „B“
Sehr bedeutende Kulturgüter von nationaler Bedeutung, die höchsten Wert für die abendländische, insbesondere für die österreichische Kultur besitzen;

Rang „C“
Bedeutende Kulturgüter von höchster regionaler Bedeutung

Da es sich jedoch um „Vorrangsklassen“ handelte, war es notwendig, auch eine weitere Kategorie – also als Kategorie ohne Vorrang – einzuführen, nämlich

Rang „D“
Kulturgüter von höchster lokaler Bedeutung.

Diese Vorgangsweise beruht auf einer von der UNESCO in den fünfziger Jahren einberufenen Expertenkonferenz und wurde in der Schweiz, gestützt auf Artikel 4, 5, 7, 32 und 33 des Bundesgesetzes zum Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 06. Oktober 1966, durch die Kulturgüterschutzverordnung des Schweizer Bundesrates vom 17. Oktober 1984 in der Fassung vom 19. Oktober 1994 umgesetzt. Nach Art. 2 dieser Verordnung werden die Kulturgüter eingeteilt in: Kulturgüter von internationaler Bedeutung (Kategorie AA), Kulturgüter von nationaler Bedeutung (Kategorie A), Kulturgüter von regionaler Bedeutung (Kategorie B) und Kulturgüter von lokaler Bedeutung (Kategorie C).

Wenn man bedenkt, daß neben der Kulturgutdefinition der Haager Konvention von 1954 viele Regelungen der Haager Konventionen von 1899 und 1907 als Völkergewohnheitsrecht fortgelten²¹, so daß neben der in Art. 1 HK vorgenommenen Differenzierung bei der Umschreibung sowie der Einschränkung auf Gegenstände, die für das kulturelle Erbe eines jeden Volkes²² oder aller Völker von großer Bedeutung sind, auch noch alle übrigen geschichtlichen Denkmäler usw. geschont werden müssen, wäre aus der Sicht der Denkmalpflege eine Revision oder Ergänzung der Haager Konvention von 1954 aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig.

Schließlich ist nicht nur der Staat, in dem sich das Kulturgut befindet, an die HK gebunden, sondern auch jeder Drittstaat (gegen Bestrafung bei Nichtbeachtung).

c) Von großer Bedeutung

Entscheidend ist, daß das kulturelle Erbe aller Völker (eines jeden Volkes) von großer Bedeutung (*qui présente une grande importance pour le patrimoine culturel des peuples/of great importance to the cultural heritage*) ist. Der Kreis der zu schützenden Objekte wird damit durch einen unbestimmten Rechtsbegriff eingeschränkt. Durch die anschließende Aufzählung einzelner Gruppen wie z.B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler soll wohl die Entscheidung erleichtert werden. Dies könnte bedeuten, daß es sich hier entsprechend der in Österreich und der Schweiz vorgenommenen Einwertung letztlich um die nach den Denkmalschutzgesetzen geschützten Denkmäler handeln könnte. Hierbei muß man bedenken, daß die Kennzeichnung freigestellt ist (Art. 6 HK) und die zuständige Behörde der Vertragspartei die Kennzeichnung von unbeweglichem Kulturgut schriftlich zu genehmigen hat (Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 4 HK). Außerdem legt für die Schweiz bezüglich des Kulturgutbegriffs Art. 1 Abs. 2 des bereits erwähnten Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten fest, daß die dort in Absatz 1 (entsprechend Art. 1 HK) umschriebenen Kulturgüter „kulturell wertvolle Güter“ im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz sind. Somit läßt Art. 6 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 4, 16 Abs. 2 HK erkennen, daß über die Eigenschaft eines Objekts als Kulturgut des allgemeinen Schutzes grundsätzlich die einzelne Vertragspartei nach ihrem Ermessen entscheidet²³. Auch wenn der Begriff „von großer Bedeutung“ nicht definiert wird, liegt er von der Bedeutungsstufe her jedenfalls deutlich unter den Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972²⁴, das verlangt, daß die Schutzgegenstände nach Art. 1

dieses Übereinkommens „von außergewöhnlichem universellem Wert sind“.

d) Aufzählung einzelner Gruppen

Bei der Ausarbeitung der HK von 1954 einigte man sich nach langer Diskussion über die Definition des Kulturgutbegriffs auf eine Kombination einer abstrakten Begriffsbestimmung mit einer Exemplifikation von Gattungen. Die Aufzählung einzelner Gruppen von Kulturgütern wie Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art oder archäologische Stätten (Art. 1 Buchst. a HK) als Kulturgüter im Sinne der Bau- und Bodendenkmäler nach den Landesdenkmalschutzgesetzen bilden eine erste Gruppe, die im Vergleich zu den Baulichkeiten, die nur der Erhaltung oder Ausstellung von Kulturgut dienen (Art. 1 Buchst. b HK), Kulturgut im eigentlichen Sinne sind²⁵.

(1) Die Denkmäler der Architektur (*les monuments d'architecture*) im Sinne der Baudenkmäler lassen sich meist von Kunst- oder geschichtlichen Denkmälern (*monuments d'art ou d'histoire*) religiöser oder weltlicher Art nicht trennen. Schließlich ist dem allgemeinen Denkmalbegriff in der französischen Sprache seit den Haager Konventionen von 1899 in Art. 56 und von 1907 in Art. 27 der Begriff der geschichtlichen Denkmäler (*les monuments historiques*) als Leitbegriff vergleichbar unserem Bau- bzw. Kulturdenkmalbegriff seit der Jahrhundertwende vorangestellt. Geschichte als Grundlage und Kategorie des heutigen Denkmalbegriffs ist daher nicht mehr hinwegdenken. Daher hat das OVG Rheinland-Pfalz in einem grundlegenden Urteil zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetz die Geschichte auch als die vierte Dimension des Denkmals bezeichnet²⁶.

Das „Naturerbe“ der Völker, wie z. B. Naturdenkmäler im Sinne unseres Naturschutzrechts, gehören nicht hierzu, zumal die Entwicklung des Natur- und Kulturdenkmalschutzrechts je nach Land einheitlich oder, wie z. B. bei uns seit dem Reichsnaturschutzgesetz von 1935, in unterschiedlichen Materien mit unterschiedlichen Kompetenzen geregelt sind²⁷. Anders als z. B. Tropfsteinhöhlen und andere Schöpfungen der Natur, gehören historische Park- und Gartenanlagen als Zeugnisse unserer Kulturgeschichte sowohl von der Begriffsbestimmung des Kulturgutes als auch der bisher gehandhabten Praxis zum Kulturgut im Sinne der Haager Konvention von 1954²⁸.

Dem steht auch nicht die Regelungsabsicht der Hohen Vertragsparteien bei den Beratungen zur HK entgegen, da – anders als Tropfsteinhöhlen oder seltene Pflanzen als Zeugnisse der Natur²⁹ – die historischen Gärten als Zeugnisse der Gartenkunst Schöpfungen der Kultur und damit Kulturgüter entsprechend der Denkmalschutzgesetze der Länder in Deutschland Kulturdenkmäler sind³⁰. Nach Art. 1 der von ICOMOS (International Council of Monuments and Sites), dem Beratergremium der UNESCO für diesen Bereich beschlossenen Charta der historischen Gärten (Charta von Florenz) vom 21.5.1981³¹ ist ein historischer Garten ein mit baulichen und pflanzlichen Mitteln geschaffenes Werk, an dem aus historischen und künstlerischen Gründen öffentliches Interesse besteht. Als solches steht er im Range eines Denkmals. Daher ist er als Kulturdenkmal dem Kulturgut zuzuordnen³².

(2) Der Begriff Archäologische Stätten zeigt, daß es sich nicht nur um Kulturgut handeln muß, das weitgehend er-

forscht und dokumentiert ist. Der Begriff wird auch in Art. 1 Abs. 3 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972 gebraucht. Dort gelten als „Kulturerbe“ auch Stätten, d. h. „Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind“. Für die Bundesrepublik bedeutet dies, daß es insbesondere auch um Fundplätze und Fundorte geht, an denen sich archäologische Gegenstände im Sinn des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Kulturguts vom 6. Mai 1969³³ befinden bzw. um das archäologische Erbe im Sinne der Europäischen Konvention zum Schutz des Archäologischen Erbes (Malta 1992)³⁴. Auf Antrag Israels wurde der Begriff der archäologischen Stätten aufgenommen mit der Begründung, daß archäologische Fundstellen für viele Völker die einzige Möglichkeit darstellen, Aufschluß über ihre Vergangenheit zu erlangen³⁵.

(3) Gebäudegruppen (ensembles de constructions), d. h. Ensembles, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, fallen ebenfalls unter den Kulturbegriff. Der Begriff der Gebäudegruppen der Haager Konvention von 1954 greift damit bereits vor Erlaß der neueren Landesdenkmalschutzgesetze über den Begriff des klassischen Einzeldenkmals hinaus. Mit Gebäudegruppen (groups of buildings) sind somit Ensembles (z. B. Art. Abs. 3 BayDSchG, § 2 Abs. 2 ThDSchG, Art. 1 Abs. 3 BayDSchG) im Sinne der Landesdenkmalschutzgesetze gemeint, ganz gleich, ob sie dort als Gesamtanlagen (z. B. § 19 BWDSchG, § 2 Abs. 5 HessDSchG), Gruppen von Sachen (§ 1 Abs. 2 Schl.-HDSchG), Mehrheiten von unbeweglichen Sachen (§ 2 Nr. 2 HbgDSchG), Denkmalbereiche (§ 2 Abs. 3 DSchG Bln, § 2 Abs. 3 BraDSchG, § 2 Abs. 3 DSchG M-V), Denkmalzonen (§ 5 RhPfdSchPflG) oder Denkmalschutz-

gebiete (§ 2 Abs. 4, § 3 SaarlDSchG) bezeichnet werden³⁶. Das österreichische Denkmalschutzgesetz gilt ebenfalls für Gruppen von Gegenständen. Nach § 1 Abs. 1 S. 3 dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen für Einzeldenkmale „auch für Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Sammlungen von beweglichen Gegenständen, wenn diese Gruppen und Sammlungen wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhangs einschließlich ihrer Lage ein einheitliches Ganzes bilden und ihre Erhaltung dieses Zusammenhangs wegen als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist“. Darüber, ob dies besteht, entscheidet das österreichische Bundesdenkmalamt nach § 1 Abs. 2 ÖDSchG unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ziele der Haager Konvention. Daneben werden Orte, die in beträchtlichem Umfang Kulturgut im Sinne des Art. 1 Buchst. A der Haager Konvention, nach Art. 1 Buchst. C als „Denkmalorte“ bezeichnet. Da sich bei uns der Begriff des Stadtdenkmals bzw. Dorfdenkmal im Denkmalschutzrecht nicht als eigene Schutzkategorie durchgesetzt hat, werden diese Denkmalorte mit Kulturgut im Sinne des Art. 1 Buchst. a in der Regel ebenfalls als Ensembles geschützt.

(4) Kunstwerke (les oeuvres d'art/works of art) unterscheiden sich als Beispielgruppe von den vorstehend unter (1) erwähnten Bau-, Kunst- oder geschichtlichen Denkmälern durch die Einbeziehung der Gegenstände der Gegenwart. Aus der anschließenden Aufzählung „Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse“ wird deutlich, daß diese Beispielgruppe sich jedoch nicht auf Kunstwerke der Gegenwart beschränkt. Da ein großer Teil dieses Kulturgutes bereits als Kunstdenkmäler geschützt ist, wird sich die verwaltungspraktische Bedeutung dieses Beispiels oft auf Werke der heutigen Zeit reduzieren. Hierbei ist wegen der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz



Abb. 3. Die Philippsburg in Braubach mit dem Zeichen der Haager Konvention (Foto: Kappes, 1999).

der Begriff weit auszulegen. Zu den Erscheinungsformen der Kunst gehören nicht nur Malerei und bildende Kunst bis hin zur Baukunst und Gartenkunst, sondern auch neuartige künstlerische Formen. Auch für diese Gruppe der Beispiele gilt die Einschränkung, daß die Kunstwerke für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung sein müssen. Entsprechendes gilt für Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse.

(5) Sammlungen (les collections), d. h. wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, Archiven oder Reproduktionen als Beispiele, machen deutlich, daß neben Einzelschöpfungen wie den vorstehend erwähnten Kunstwerken nicht jeder Einzelgegenstand die aufgestellten Bedeutungsmerkmale erfüllen muß, sondern daß es genügt, wenn die Sammlung als solche den Kulturgutbegriff erfüllt. Dies entspricht auch den Anforderungen der meisten Landesdenkmalschutzgesetze. So werden in Rheinland-Pfalz neben beweglichen Einzelgegenständen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 RhPDSchPflG auch Sammlungen und sonstige Gesamtheiten von beweglichen Einzelgegenständen durch Verwaltungsakt unter Denkmalschutz gestellt³⁷. Während nach dem Landesdenkmalschutzrecht einiger Länder auch Fossilien Sammlungen³⁸ sowie nach dem Bundesgesetz zum Schutz von Kulturgut gegen Abwanderung ins Ausland auch Käfersammlungen³⁹ als Kulturgut geschützt werden können, ist nach dem Wortlaut der HK unklar, ob solche naturwissenschaftliche Sammlungen Kulturgut im Sinne der HK sind. Falls man die Sammlungen auf Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse begrenzt, wird man diese Sammlungen leider nicht in den Schutz der HK einbeziehen können⁴⁰. Hier bedarf es der Klarstellung seitens der UNESCO, ob sich die wissenschaftlichen Sammlungen nur auf das oben bezeichnete Kulturgut beziehen. Entsprechendes gilt für die Museen nach Art. 1 Buchst. b) HK im Sinne der Baulichkeiten, die der Ausstellung des Kulturgutes nach Art. 1 Buchst. a) HK dienen.

(6) Bedeutende Sammlungen von Büchern, Archivalien oder Reproduktionen. Bücher oder Archivalien können unter der Voraussetzung, daß sie für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung sind, bis zu einem dreifachen Schutz unterliegen. So kann eine bedeutende Gutenberg-Bibel als Einzelstück und zugleich als Teil einer Sammlung geschützt sein. Außerdem kann sie noch z.B. als Ausstellungsstück der Baulichkeit (Museen oder Bibliothek) Schutz genießen.

Die häufigste Form der Sammlung von Archivalien bilden die Archive, deren Existenz und Arbeitsweise heute in Deutschland durch das Bundesarchivgesetz von 1988⁴¹ und die Landesarchivgesetze⁴² geregelt ist. Archive erfüllen eine Doppelfunktion. Sie sind eine Arbeitsgrundlage für die Verwaltung, da sie Unterlagen der Verwaltung wie Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen (vgl. § 2 Abs. 8 BArchG) sichern und nutzbar machen. Außerdem dokumentieren sie die Geschichte eines Volkes und sind daher Ausdruck und Verkörperung des kulturellen Erbes. Gerade deshalb gehörten Archive zu den „beliebten“ Beutestücken bei kriegerischen Eroberungen⁴³. Was unter Archiven zu verstehen ist, wird in Art. 20 der Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Staatsvermögen, -archive und -schulden vom 8. April 1983⁴⁴ definiert.

Reproduktionen des bisher erwähnten Kulturgutes fallen ebenfalls unter die Begriffsbestimmung des Kulturgutes nach der Haager Konvention von 1954. Ein Grund für die Einbeziehung von Nachbildungen ist, daß Nachbildungen im Einzelfall auch von der Denkmalpflege als Kulturgut durchaus anerkannt sind. Auch wenn aus der Sicht der Denkmalpflege das Schutzobjekt gerade das Original in seiner geschichtlichen Unwiederholbarkeit ist, ist der Begriff der Reproduktion differenzierter zu sehen, als dies häufig geschieht. Es können (als eigenhändige Zweitfassungen) Repliken oder Werkstattkopien, Nachbildungen, d.h. Wiederholungen bestimmter Vorbilder durch Nachschöpfungen, Kopien als Vertreter des Originals (z. B. aus Gründen des Umweltschutzes und der Denkmalpflege) oder Reproduktionen durch verschiedenartigste Techniken sein. Stilrezeptionen dienen dagegen der Aneignung einer Epoche für die eigene Zeit und zielen somit meist auf Originalität ab. Somit können Reproduktionen durchaus dem überkommenen Kulturgutbegriff sowie dem Kulturdenkmalsbegriff entsprechen. Dies gilt z. B. auch für die mit der Reproduktionstechnik der Graphik hergestellten Gegenstände.

Reproduktionen, insbesondere als Reproduktionssammlungen, beziehen sich nicht nur auf Sammlungen von Abgüssen, die als Studiensammlungen im Bereich der Archäologie eine Rolle spielen, sondern auch auf Sammlungen von fotografischem Material (z. B. bei den Landesbildstellen oder Denkmalämtern), das zur Dokumentation von Kulturgut zusammengestellt wurde, bis hin zu dem auf Mikrofilmen festgehaltenen Kulturgut. Diese „Reproduktionen“ sollen notfalls Grundlage für eine Wiederherstellung nach einer eventuellen Zerstörung oder Beschädigung sein. Zu denken ist neben der Zerstörung im Kriegsfall auch an die Wiederherstellung von Gegenständen nach Katastrophen wie Bränden oder Erdbeben. Hier wird bereits der Schutzzweck der Haager Konvention als „Rotes Kreuz der Kulturgüter“ deutlich. Schließlich wird man diese Reproduktionen als Schutzgegenstände richtigerweise dem sogenannten „mittelbaren Kulturgut“ zuordnen müssen, d.h. einer Schutzkategorie, die das Denkmalschutzrecht nicht kennt⁴⁵.

e) Mittelbare Kulturgüter einschließlich Baulichkeiten für Kulturgut

Unter die Begriffsbestimmung des Kulturgutes fallen nach Art. 1 Buchst. b) Baulichkeiten, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter Buchst. a) bezeichneten Kulturgutes dienen. Dies sind z. B. Museen, größere Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte. Wenn in beträchtlichem Umfang Kulturgut an diesen Orten vorkommt bzw. zur Aufbewahrung vorgesehen ist, werden diese Orte auch als „Denkmalorte“ bezeichnet. Vielfach werden aber die Museums- und Bibliotheksgebäude ohnehin bereits den Kulturgutbegriff im Sinne der Kulturdenkmaldefinition erfüllen.

Andere Baulichkeiten sind bereits Zeugnisse der Baukunst unserer Zeit und somit Kunstwerke. Folglich sind kraft Konvention auch diese Sammlungs- und Bergungsräume gemeint, die als Gebäude das Prädikat Kulturgut im Sinne des Buchstaben a) nicht verdienen, sondern nur wegen ihres Inhalts ebenso geschützt sein müssen. Daher ist die sprachliche Einbeziehung dieser Kategorie in den Kulturgutbegriff wenig glücklich, die tatsächliche Einbeziehung dieser Schutzkategorie in die Haager Konventi-



Abb. 4. Kriegszerstörung am kulturellen Erbe: Das Herrenhaus von Eltz in Vukovar – seit 1736 im Besitz der Grafen Eltz – im Jahr 1991 (aus: *Croatian war writing 1991/92*, Zagreb 1992, S. 138).

on aber sachgerecht. Besser sollte man somit von Baulichkeiten für Kulturgut oder mittelbarem Kulturgut sprechen. Der Schutz bezieht sich damit nicht mehr wie in Art. 27 und 56 der Anlage zur HLKO auf Stätten, die der Kultur dienen, wie z. B. dem Gottesdienst, dem Unterricht, der Kunst und der Wissenschaft gewidmete Anstalten, sondern nur noch auf diejenigen, die Kulturgut bergen. Auch wenn der Kreis der geschützten beweglichen Objekte nach der HK von 1954 teilweise erweitert wurde, ist er bezüglich der öffentlichen Gebäude gegenüber der HLKO von 1907 eingeschränkt. Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß die HK von 1954 nicht länger ausdrücklich unverteidigte Städte und Dörfer schützt, so daß den früheren Konventionen hier noch Bedeutung zukommt.

f) Denkmalorte

Denkmalorte gemäß des Art. 1 Buchst. c) sind nicht ohne Grund als eigene Schutzkategorie in die Konvention aufgenommen worden. Auch wenn Gebäudegruppen als Ensembles Denkmalorte im Sinn von Kulturgut in der eigentlichen Bedeutung sein können, kommt der Schutzgedanke mehr aus organisatorischen Bedürfnissen als aus Denkmalschutztraditionen. Er erinnert an die Vorstellungen des humanitären Völkerrechts mit dem Begriff der Sicherheitszonen und -orte bzw. der neutralisierten Zonen für Nichtkombattanten nach dem IV. Genfer Abkommen vom 12.08.1949, Teil II, Art. 14 und 15⁴⁶. Es handelt sich somit um eine für den Kulturgüterschutz vorgenommene Präzisierung des allgemeinen Verbots des Angriffs

auf Zivilobjekte, das bereits gewohnheitsrechtlich anerkannt ist⁴⁷. Der Schutz bezieht sich jedoch wegen des Bezugs auf Art. 1 Buchst. a) HK auch hier nur auf das Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist.

2. Der Schutz

Auch wenn es hier lediglich um den Kulturgutbegriff von 1899 bis heute geht, ist anzumerken, daß eigentlich die Vorschriften über den Schutz das Kernstück der HK von 1954 bilden. Dieser Schutz setzt aber voraus, daß das Kulturgut möglichst eindeutig definiert ist. Das Schutzgut wird jedoch nicht nur durch Schranken in der Definition eingegrenzt wie durch die Ausgrenzung der Zeugnisse der Naturgeschichte, sondern, und dies ist ein Kernstück für die Vertreter des Militärs, durch den Vorbehalt der militärischen Notwendigkeit. Zwar haben sich die Hohen Vertragsparteien nach Art. 4 Abs. 1 HK verpflichtet, das auf ihrem eigenen Gebiet oder auf dem Gebiet anderer Hoher Vertragsparteien befindliche Kulturgut zu respektieren, indem sie es unterlassen, dieses Gut und seine unmittelbare Umgebung sowie die zu seinem Schutz bestimmten Einrichtungen für Zwecke zu benutzen, die es im Falle bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten, und indem sie von allen gegen dieses Gut gerichteten feindseligen Handlungen Abstand nehmen, doch steht diese Regelung unter dem Vorbehalt des Art. 4 Abs. 2 HK. Die im Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Verpflichtungen sind danach nur in denjenigen Fällen nicht bindend, in denen die

militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert. Die Formel von der militärischen Notwendigkeit (*military necessity/nécessité militaire*) ist ohne Zweifel ein Einfallstor für gegenläufige militärische Interessen. Die Entscheidung trifft der verantwortliche militärische Kommandeur. Ähnlich wie in Art. 23 Buchst. g HLKO von 1899 fordert Art. 4 Abs. 2 HK das Vorliegen einer „zwingenden“ militärischen Notwendigkeit⁴⁸. Ohne diese Formel, die sich leider auch an der militärischen Realität orientieren muß, wäre eine Zustimmung der meisten Vertragsparteien wohl kaum erreicht worden⁴⁹. – Bei Kulturgütern unter Sonderschutz gelten strengere Vorschriften (Art. 8 f. HK). Nach Art. 9 HK verpflichten sich die Hohen Vertragsparteien, die Unverletzlichkeit des unter Sonderschutz stehenden Kulturguts zu gewährleisten. Da bis heute weltweit erst vier Eintragungen erfolgt sind, fehlt es bisher an der verwaltungspraktischen Bedeutung dieser Schutzkategorie. In Deutschland ist lediglich der Oberrieder Stollen in Baden-Württemberg als Bergungsort eingetragen⁵⁰. Daher sollen die zusätzlichen Voraussetzungen für diese Schutzkategorie hier nicht weiter erörtert werden. Die UNESCO in Paris hat jedoch aufgrund einer Entscheidung des Exekutivrates anlässlich seiner 141. Sitzung unter Bezug auf Art. 8 der Haager Konvention und Art. 12 bis 15 der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen um Prüfung gebeten, ob die in die Welterbeliste nach der Welterbekonvention von 1972 eingetragenen Kulturdenkmäler für die Eintragung in das „Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz“ nach Art. 8 Abs. 6 HK in Frage kommen.

3. Zur Weiterentwicklung der Haager Konvention von 1954

Wie bereits bei der Haager Konvention mit der HLKO von 1907 wegen unzureichender Wirksamkeit bald die Diskussion über Revisionsvorhaben begann (z. B. *Zitelmann* – Entwurf von 1915⁵¹), gab es nach 1954 nicht zuletzt wegen Parallelen zu anderen UNESCO-Übereinkommen wie dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972⁵² Revisionsüberlegungen. Das bestehende völkerrechtliche Instrumentarium zum Schutz von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten hat sich außerdem in den letzten zwanzig Jahren, insbesondere in Kambodscha, im Nahen Osten und im früheren Jugoslawien als wenig wirkungsvoll erwiesen. Dabei hat sich etwa im Krieg auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawien eine neue, kulturelle Dimension der Gewalt aufgetan: Die Zerstörung von Kulturdenkmälern, von kulturellen Einrichtungen und religiösen Stätten ist zur Kriegstaktik geworden, um den inneren, den kulturellen Zusammenhalt des Feindes zu schwächen. Nicht zuletzt die UN-Generalversammlung (Resolution 47/147 vom 18.12.1992) und der UN-Sicherheitsrat (Resolution 824 vom 6.5.1993) haben diese Entwicklung erkannt und verurteilt. Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien sieht in Art. 3 d die Strafbarkeit von Kriegshandlungen gegen religiöse, kulturelle oder historische Bauten und Kunstobjekte ausdrücklich vor. Daß der das Statut erläuternde Bericht des UN-Generalsekretärs diese Norm dem Völkergewohnheitsrecht ohne einen direkten Hinweis auf die Konvention zurechnet, zeigt, daß hier das Vertragsrecht hinter der Entwicklung im Völkergewohnheitsrecht zurückgeblieben ist. Bereits 1991 war der Generaldirektor der UNESCO durch die 26. Generalkonferenz aufgefordert

worden, das bestehende Vertragsgefüge einer kritischen Evaluierung zu unterziehen und Vorschläge zu unterbreiten, wie der Schutz von Kulturgütern wirkungsvoller ausgestaltet werden könnte. Eine von der UNESCO daraufhin in Auftrag gegebene Studie des britischen Wissenschaftlers Patrick J. Boylan (April 1993) enthielt eine Reihe von Empfehlungen, die Gegenstand eines ad-personam-Expertentreffens in den Niederlanden (Juli 1993) war. Der Kulturgutbegriff stand erneut auf dem Prüfstand; eine Ausweitung auf das Naturerbe im Sinne der unberührten Natur wurde erneut abgelehnt. Auf einem weiteren Treffen am 9. bis 11. Februar 1994 in den Niederlanden wurde das sogenannte „Lauswolt“-Papier erarbeitet; es handelt sich dabei um einen Entwurf eines neuen Vertragsinstruments (Präambel und 21 Art.).

Ein drittes Expertentreffen (ebenfalls auf Einladung ad-personam) in Paris brachte keine wesentlich neuen Erkenntnisse. Im November 1995 verabschiedeten die Vertragsstaaten der Konvention eine Resolution, in der ein Treffen von ausgewählten Regierungsexperten vorgeschlagen wurde. 1996 wurde schließlich durch den UNESCO-Exekutivrat eine Liste von zwanzig Staaten (Aserbaidschan, Belgien, Kroatien, Kuba, Ägypten, Ghana, Guinea, Indien, Irak, Libanon, Madagaskar, Mexiko, Niederlande, Pakistan, Russische Föderation, Spanien, Schweiz, Thailand, Türkei, Ukraine) angenommen, die Regierungsexperten zu dem Expertentreffen vom 24. bis 27. März 1997 nach Paris schickten. Dort wurde unter Beteiligung vieler weiterer Länder wie Frankreich, Österreich und Deutschland unter Vorsitz des Niederländers Bos zum Ausdruck gebracht, daß verschiedene Bestimmungen der HK einer Revision bedürfen. Als Ergebnis der dort auf der Basis des Lauswolt-Papiers (1994) diskutierten Revisionsmöglichkeiten wurde das revidierte Lauswolt-Papier 1997⁵³ vorgelegt. Nach einer weiteren Sitzung der Vertragsstaaten am 13. November 1997 erfolgte in den Niederlanden vom 18. bis 20. Februar 1998 in Houtem St. Gerlach unter Vorsitz des Niederländers Bos eine Abstimmungssitzung der fünfzehn EU-Mitgliedstaaten. Obwohl die Kulturgutdefinition des Art. 1 HK aus der Sicht der Denkmalpflege aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu den zentralen Anliegen einer Revision der HK gehören sollte, war hierüber keine vertiefte Diskussion in Gang gekommen. Dafür standen andere Fragen von der militärischen Notwendigkeit in Art. 4 HK über die Sinnhaftigkeit des Sonderschutzes bis zu der strafrechtlichen Verfolgung von Verletzungen der Bestimmungen der HK und die Frage nach der Einrichtung eines zwischenstaatlichen Komitees zu sehr im Vordergrund. Die auf Einladung Österreichs vom 11. bis 13. Mai 1998 in Wien erfolgte Konferenz brachte, soweit ersichtlich, bezüglich der Revision des Kulturgutbegriffs leider keine wesentlichen neuen Erkenntnisse. Zugleich wurde der seit 1964 beschrittene Mittelweg bestätigt zwischen einem Verzicht auf eine Präzisierung der allgemeinen Begriffsbestimmung durch weitere beispielhafte Kategorien wie historische Gärten und Vorschlägen, den allgemeinen Schutz von einer förmlichen Eintragung der Schutzgüter in ein Register eines internationalen Gremiums abhängig zu machen. Zur Weiterentwicklung der Haager Konvention ist zu berichten, daß die Definitionsfrage ausgeklammert wurde. Daher ist in den Begriffsbestimmungen des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954 (vgl. nachstehend unter IX.) „Kulturgut“ Kulturgut im Sinne des Artikels 1 der Konvention.

VIII: Die Genfer Zusatzprotokolle von 1977

1. Das I. Genfer Zusatzprotokoll

Bald nach der vor 50 Jahren beschlossenen IV. Genfer Konvention vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁴ begannen die Bemühungen, deren Schutzfunktionen auf die Auswirkungen von Kampfhandlungen auszudehnen. Mit dem Zusatzprotokoll I vom 10. Juni 1977⁵⁵ zu dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) wurde die Trennung zwischen dem „Haager“ Recht der Kampfführung und dem auf möglichst breiten Zivilschutz zielenden „Genfer“ Recht durchbrochen⁵⁶. Art. 35 Abs. 1 des Protokolls I lehnt sich an Art. 22 und 23 der Haager Landkriegsordnung von 1907 an und bestätigt völkergewohnheitsrechtliche Grundsätze, so daß in einem bewaffneten Konflikt die an dem Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und der Mittel der Kriegführung haben.

1. Im Kapitel III über zivile Objekte regelt das Protokoll I von 1977 in Art. 53 den Schutz von Kulturgut und Kultstätten. Er lautet:
2. „Unbeschadet der Bestimmungen der Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte ist es verboten,
 - a) feindselige Handlungen gegen geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten zu begehen, die zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören,
 - b) solche Objekte zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden oder
 - c) solche Objekte zum Gegenstand von Repressalien zu machen.“

Im Zweifelsfall wird nach Art. 52 Abs. 3 über den allgemeinen Schutz ziviler Objekte vermutet, daß ein in der Regel für zivile Zwecke bestimmtes Objekt, wie beispielsweise eine Kultstätte, ein Haus, eine sonstige Wohnstätte oder eine Schule, nicht dazu verwendet wird, wirksam zu militärischen Handlungen beizutragen.

Der Verweis auf die HK von 1954 in Art. 53 des Protokolls I macht deutlich, daß die damaligen Konferenzteilnehmer die Kulturgutdefinition des Art. 1 HK nicht modifizieren wollten. Bezüglich der Ahndung von Verletzungen des Protokolls wird in Art. 85 Abs. 3 Buchst. d des Protokolls I auf die Angriffe Bezug genommen, „die gegen eindeutig erkannte geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten gerichtet sind, welche zum kulturellen und geistigen Erbe der Völker gehören ...“⁵⁷. Im Unterschied zur Kulturgutdefinition des Art. 1 HK bezieht das Protokoll I von 1977 wegen seiner stärkeren humanitären Ausrichtung „Kultstätten“ mit ein und schafft damit eine Verbindung zur Haager Konvention mit der Haager Landkriegsordnung von 1907, die in Art. 27 die dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude (vgl. unter IV) ausdrücklich einbezog.

Der Anhang I des Zusatzprotokolls I mit den Vorschriften über die Verbesserung der Kennzeichnung und das internationale Kennzeichen ist in der am 30. November 1993 geänderten Fassung am 17. Juli 1997 vom Bundestag beschlossen worden.

2.) Das II. Genfer Zusatzprotokoll von 1977

Das Zusatzprotokoll II vom 10. Juni 1977 zum Genfer Abkommen vom 12. August 1949, das mit dem vorgenannten Zusatzprotokoll I durch Gesetz vom 11.12.1990⁵⁸ in Deutschland verkündet wurde, ist nur auf interne bewaffnete Konflikte anwendbar. Der für die Kulturgutdefinition einschlägige Art. 16 über den Schutz von Kulturgut und Kultstätten lautet:

„Unbeschadet der Bestimmungen der Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten ist es verboten, feindselige Handlungen gegen geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten zu begehen, die zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören, und sie zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden.“

Damit wird das bisherige Anliegen der Haager Konvention von 1954, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird, durch das humanitäre Genfer Völkerrecht abgesichert und sogar, wie der Schutz der Kultstätten zeigt, erweitert. – Die Regelungen beider Zusatzprotokolle zugunsten kulturell wertvoller Güter, die zwar keinen präventiven Schutz organisieren wie die Haager Konvention von 1954, bekräftigen die zentralen Verbote und damit einen Kern des mondialen völkerrechtlichen Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten. Diese vielfache Berücksichtigung des Kulturgüterschutzes belegt, daß es sich zugleich heute nach 100 Jahren der Kodifizierung zugleich um Völkergewohnheitsrecht handelt.

IX. Das Zweite Protokoll zur Haager Konvention vom 26. März 1999

Das Zweite Protokoll zur Haager Konvention soll nach der bereits unter VII. 3. dargestellten Weiterentwicklung nach 100 Jahren die bisherigen Bestimmungen durch Maßnahmen verstärken und deren Durchführung ergänzen und zugleich den Grundsatz bekräftigen, daß die Sätze des Völkergewohnheitsrechts weiterhin für Fragen gelten, die in diesem Protokoll nicht geregelt sind.

Die allgemeinen Schutzbestimmungen des Zweiten Protokolls von 1999 behandeln in Kapitel 2 die Sicherung des Kulturguts (Art. 5), die Respektierung des Kulturguts (Art. 6), Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff (Art. 7), Vorsichtsmaßnahmen gegen die Auswirkungen von Feindseligkeiten (Art. 8) und den Schutz von Kulturgut im besetzten Gebiet (Art. 9). Der verstärkte Schutz ist in Kapitel 3 (Art. 10 bis 14) geregelt. Dieser verstärkte Schutz ist ein in den Art. 10 und 11 des Protokolls neu geschaffenes Schutzsystem, das wegen der schweren Durchführbarkeit des seit 1954 nach Art. 8 HK möglichen Sonderschutzes notwendig erschien. Daher kann künftig, sobald das Protokoll in Kraft getreten ist, Kulturgut nach Art. 10 des Protokolls unter folgenden drei Bedingungen unter verstärktem Schutz gestellt werden:

- a) Es handelt sich um Kulturgut von höchster Bedeutung für die Menschheit;
- b) es wird durch angemessene innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen geschützt, mit denen sein außergewöhnlicher kultureller und historischer Wert anerkannt und das höchste Maß an Schutz gewährleistet wird;
- c) es wird weder für militärische Zwecke verwendet noch dafür, militärische Anlagen zu schützen, und die Vertragspartei hat in einer Erklärung bestätigt, daß es nicht dafür verwendet wird.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit und Gerichtsbarkeit ist in Kapitel 4 des Protokolls von 1999 erstmals ausführlich im internationalen Kulturgüterschutz geregelt. – Auf bewaffnete Konflikte nichtinternationalen Charakters findet das Protokoll nach Kapitel 5 (Art. 22) ebenfalls Anwendung, jedoch nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen. Ein Ausschuß für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Art. 25 f.) soll Richtlinien zur Durchführung dieses Protokolls erstellen und für die Ziele der Haager Konvention und des Ersten Protokolls von 1954 sowie des Zweiten Protokolls von 1999 arbeiten. Außerdem wird ein Fonds für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten nach Art. 29 des Protokolls errichtet, der ein Treuhandvermögen im Sinne der Finanzordnung der UNESCO darstellt. Gemessen an den Kosten der bewaffneten Konflikte werden die Mittel dieses Fonds, der überwiegend aus freiwilligen Beiträgen der Vertragsparteien, Spenden oder Vermächtnissen bestehen soll, leider wohl bescheiden bleiben. Sie können aber bereits zu vorbereitenden und sonstigen Maßnahmen in Friedenszeiten eingesetzt werden. Dies gilt zum Beispiel für die Sicherung des Kulturguts nach Art. 5 wie die Erstellung von Verzeichnissen, die Planung von Notfallmaßnahmen zum Schutz gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz u.s.w. Eine Tagung der Vertragsparteien wird nach Art. 23 des Zweiten Protokolls in der Regel zur selben Zeit einberufen wie die Generalkonferenz der UNESCO. Folglich setzen die Vertragsparteien des Zusatzprotokolls auch auf die UNESCO und damit auf die Vereinten Nationen. Doch diese sind ebenso wie die Vertragsparteien bekanntlich nur so stark und durchsetzungsfähig, wie ihre Mitglieder und Gremien es wollen und zulassen. Das Zweite Protokoll kann mangels aus der Haager Konvention von 1954 ableitbarer Kompetenz als „ius in bello“ nicht auf die Ächtung des Krieges zielen, so daß es in gewissen Grenzen, da es sich mit dem Kulturgüterschutz im Krieg befaßt, um die Eindämmung und Begrenzung der Kriegshandlungen und um die Humanisierung der Kriegführung (Erhaltung der Kulturgüter für die Menschheit) bei Hinnahme des Phänomens „Krieg“ geht.

X. Ergebnis

Nach 100 Jahren ist der Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten zu einem gewissen Abschluß gekommen.

Das Bestreben, Kriege zu vermeiden, ist erkennbar gewachsen. Es besteht nach 100 Jahren Haager Friedenskonferenzen und Haager Konventionen sowie 50 Jahren Genfer Abkommen wegen der vielen Rückschläge jedoch kaum eine Chance, daß das Phänomen des Krieges einmal museal werden könnte.

Leider haben sich hierbei die Vereinbarungen des Humanitären Völkerrechts und des Kriegsvölkerrechts weitgehend nebeneinander entwickelt. Das Zweite Protokoll von 1999 hätte in der Präambel oder wenigstens in einer Erläuterung diesen Aspekt deutlicher ansprechen müssen. Während das Protokoll in Art. 1 bei den Begriffsbestimmungen das „militärische Ziel“ definiert, hätte das Protokoll, auch wenn es im humanitären Völkerrecht geregelt ist, zur Klarstellung darauf hinweisen sollen, daß zivile Ziele überhaupt nicht angegriffen werden dürfen. Eine neue Haager Konvention zum 100-jährigen Jubiläum der ersten Konvention von 1899, die aus einer Friedenskonferenz hervorgegangen ist, hätte dies vielleicht besser gekonnt. Wegen der zu hohen Anforderungen zur Änderung der Haager Konvention von 1954 in Art. 39 HK war dies nicht zu realisieren. Bei dem nun zusätzlich eingeführten verstärkten Schutz im Kapitel 3 des Zweiten Protokolls hätte ein Hinweis bei der Bedingung, daß es sich z. B. um ein Kulturgut von höchster Bedeutung für die Menschheit handeln kann, ein Bezug auf das erfolgreiche UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes von 1972 bezüglich des Kulturerbes nicht geschadet. Schließlich war diese Frage von der UNESCO selbst schon angesprochen worden. Die europäischen Denkmalschutzkonventionen nehmen ebenso wie die Landesdenkmalschutzgesetze⁵⁹ nur unzureichend auf das Anliegen des Haager Kulturgüterschutzrechtes Bezug. Dies liegt nicht allein an der fehlenden Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer für diesen Bereich. Es fehlt in Deutschland meist bereits an dem Regelungsinteresse, ganz abgesehen von den hierfür notwendigen Kenntnissen über diese Materie.

Gerade heute, wo in der völkerrechtlichen Diskussion wieder stärker betont wird, daß jeder Mensch uns als Mensch etwas angeht, wo von humanitärer Intervention und postnationalem Krieg gesprochen wird, sollte neben der Ethik auch die Kultur im Völkerrecht, und nicht nur dort, stärker betont werden. Das Interesse der Bürger ebenso wie der Politiker an den in die Welterbeliste eingetragenen Kulturdenkmälern geht daher zeichenhaft über die bestehenden völkerrechtlichen Regelungen hinaus.

Anmerkungen

¹ Z. B. Joachim Berndt, Internationaler Kulturgüterschutz, 1998; Rudolf Dolzer/Erik Jayme/Reinhard Mußnug, Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes, 1994; Frank Fechner/Thomas Oppermann/Lyndel v. Prott (Hrsg.), Prinzipien des Kulturgüterschutzes, 1995; Barbara Genius-Devine, Bedeutung und Grenzen des Erbes der Menschheit im völkerrechtlichen Kulturgüterschutz, 1996; Ernst-Rainer Hönes, Zum Kulturgutbegriff der Haager Konventionen von 1899 bis heute, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1998, S. 985 f.; Andrea Jaeger, Internationaler Kulturgüterschutz, 1993; Hans Georg Raber, Das kulturelle Erbe der Menschheit, Diss. Köln 1994; Gerte Greichelt (Hrsg.), Internationaler Kulturgüterschutz, Wiener Symposion 18./19. Oktober

1990, 1992; Sabine von Schorlemer, Internationaler Kulturgüterschutz. Ansätze zur Prävention im Frieden sowie im bewaffneten Konflikt, 1992.

² Martin Philipp Wyss, Kultur als eine Dimension der Völkerrechtsordnung (Schweizer Studien zum internationalen Recht, Bd. 79), 1992.

³ Christian Meurer, Das Kriegsrecht der Haager Konferenzen, Bd. II, 1907, S. 26.

⁴ Kurt Unverhau, Der Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, Diss. Göttingen 1955, S. 22.

⁵ RGBl. 1901, S. 423 f.; abgedruckt bei Meurer (wie Anm. 3), S. 655 f.

- ⁶ *Unverhau* (wie Anm. 4), S. 28.
- ⁷ RGBL. 1910, S. 107 f.; abgedruckt bei *Rudolf Laun*, Die Haager Landkriegsordnung, 1950³, S. 140 f.
- ⁸ Vgl. *von Schorlemer* (wie Anm. 1), S. 263 f.
- ⁹ *Eveline Lattmann*, Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, in: Züricher Studien zum internationalen Recht, Nr. 54, 1974, S. 45.
- ¹⁰ *Christopher Greenwood*, in: *Dieter Fleck*, Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 1994, S. 126; von *Schorlemer* (wie Anm. 1), S. 275 f.; *Genius-Devine* (wie Anm. 1), S. 105.
- ¹¹ *Lattmann* (wie Anm. 9), S. 45.
- ¹² RGBL. 1910, S. 256 f.; eine Übersicht über die multilateralen Konventionen ist abgedruckt bei *Friedrich Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 2, Kriegerrecht, 1969², § 15, S. 122.
- ¹³ *Greenwood* (wie Anm. 10), S. 19; von *Schorlemer* (wie Anm. 1), S. 286 f.; Text abgedruckt in der Textsammlung des Bundesministeriums der Verteidigung, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, 1991, S. 399 f.
- ¹⁴ Vgl. *Unverhau* (wie Anm. 4), S. 48 f.; *Michael Kilian*, Kriegsvölkerrecht und Kulturgut, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehr) 1983, S. 41 f. (50).
- ¹⁵ Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11. April 1967, BGBl. II S. 1233 f.; vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz von Burgen und Schlössern in der Bundesrepublik Deutschland, in: Burgen und Schlösser 1980/I, S. 109 f. (117).
- ¹⁶ BGBl. 1964, S. 59; vgl. *Norbert Helfgott*, Die Rechtsvorschriften für den Denkmalschutz, 1979, S. 133 f.
- ¹⁷ Vgl. *Gerhard Sladek*, Die Österreichische Gesellschaft für Kulturgüterschutz, in: Kulturgüterschutz: ein Aufruf zu transnationaler Aktion, Schriftenreihe, 1995, S. 29 f.
- ¹⁸ Vgl. *Felix Bernet*, Rechtliche Probleme der Pflege von Kulturdenkmälern durch den Staat, 1975, S. 69 f.; *Wyss* (wie Anm. 2), S. 89.
- ¹⁹ Vgl. *Lattmann* (wie Anm. 9), S. 67.
- ²⁰ Vgl. *Hönes* (wie Anm. 15), S. 109 f.; *ders.*, Der Kulturdenkmalbegriff im Denkmalschutzrecht, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1984, S. 413 f.; *ders.*, Die Unterschutzstellung der Kulturdenkmäler, 1987, S. 71 f.
- ²¹ *Greenwood* (wie Anm. 10), S. 18 sowie Art. 36 HK.
- ²² Vgl. *Lattmann* (wie Anm. 9), S. 76; *Genius-Devine* (wie Anm. 1), S. 207.
- ²³ *Ernst-Rainer Hönes*, Zur Kennzeichnung des Kulturguts nach der Haager Konvention vom 14. Mai 1954 in Friedenszeiten, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1984, S. 538 f.
- ²⁴ BGBl. 1977 II, S. 213; vgl. *Genius-Devine* (wie Anm. 1), S. 206.
- ²⁵ *Karl-Heinrich Buhse*, Der Schutz von Kulturgut im Krieg, 1959, S. 55.
- ²⁶ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. 5. 1984 – 8 A 180/83 –, zitiert bei *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, 1995², Erl. 62 zu § 3, S. 98.
- ²⁷ *Ernst-Rainer Hönes*, Kultur- und Naturdenkmalpflege, in: Natur und Recht (NuR) 1986, S. 225 f. (226).
- ²⁸ *Ernst-Rainer Hönes*, Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Kunstfreiheit und Umweltschutz, in: Burgen und Schlösser 1998/I, S. 2 f. (6).
- ²⁹ Vgl. *Lattmann* (wie Anm. 9), S. 79.
- ³⁰ *Hönes* (wie Anm. 28), S. 2 f. (10 f.).
- ³¹ Abgedruckt in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege (DKD) 1985, S. 146 sowie der Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 52, 1996, S. 150.
- ³² *Hönes* (wie Anm. 28), S. 2 f.; für die noch geltende Sonderregelung in Österreich, die nur historisch zu erklären ist, vgl. *Helfgott* (wie Anm. 16), E 1, S. 249 mit Urteil des VfGH vom 19. 3. 1964, ÖBGBL. 1965, S. 140.
- ³³ BGBl. 1974 II, S. 1286.
- ³⁴ Abgedruckt bei *Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne*, Denkmalrecht der Länder und des Bundes, 1983 f., Kennzahl 611 53.
- ³⁵ *Lattmann* (wie Anm. 9), S. 97.
- ³⁶ Vgl. *Tobias Leidinger*, Ensembleschutz durch Denkmalbereichsatzungen der Kommunen, 1993, S. 25 f.; *Petra Wriedt*, Die Rechtsnatur des Denkmalbereichs und seine Berücksichtigung im Bauplanungsrecht, 1997, S. 19 f.
- ³⁷ *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, 1995², Erl. 29 zu § 4 und Erl. 54 f. zu § 8.
- ³⁸ Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 13. 11. 1987, Amtliche Sammlung (AS) Bd. 22, S. 26.
- ³⁹ Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 30. 3. 1992, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1992, S. 1043.
- ⁴⁰ Vgl. *Ludwig Engstler*, Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts, 1964, S. 216; *Lattmann* (wie Anm. 9), S. 82.
- ⁴¹ BArchGvom 6. 1. 1988, BGBl. I S. 62; vgl. *Rainer Polley*, Variatio delectat? – Die Archivgesetze von Bund und Ländern im Vergleich, in: Archivgesetzgebung in Deutschland, 1991.
- ⁴² Z. B. LArchG Baden-Württemberg vom 27. 7. 1987 (GBl. S. 230) mit Änderung vom 12. 3. 1990 (GBl. S. 89); vgl. *Hermann Banasch/Andreas Maisch/Gregor Richter*, Archivrecht in Baden-Württemberg, 1990.
- ⁴³ *Wyss* (wie Anm. 2), S. 174.
- ⁴⁴ *Wyss* (wie Anm. 2), S. 175; zum Übereinkommen vgl. *Knut Ipsen*, Völkerrecht, 1990³, S. 319 f.
- ⁴⁵ *Hans Foramitti*, Kulturgüterschutz, Teil 1, 1970, S. 13.
- ⁴⁶ BGBl. 1954 II S. 781; vgl. *Hans Foramitti*, Kulturgüterschutz in Österreich, Zivilschutz, Bern, Nr. 5/1975, S. 162.
- ⁴⁷ *Otto Kimminich*, Der Schutz des Menschen in bewaffneten Konflikten, 1979, S. 232.
- ⁴⁸ Vgl. *Karl Josef Partsch*, in: *Fleck* (wie Anm. 10), Erl. 906, S. 313.
- ⁴⁹ Vgl. *Lattmann* (wie Anm. 9), S. 106 f.
- ⁵⁰ Bundesamt für Zivilschutz (Hrsg.), Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 1997⁴, S. 16 sowie *Partsch* (wie Anm. 48), S. 316.
- ⁵¹ Vgl. *von Schorlemer* (wie Anm. 1), S. 267; *Hönes* (wie Anm. 23), S. 538 f. (540).
- ⁵² BGBl. 1977 II S. 213.
- ⁵³ CTL – 97/CONF. 208/2, Paris Oktober 1997.
- ⁵⁴ BGBl. 1954 II, S. 917.
- ⁵⁵ BGBl. 1990 II, S. 1551.
- ⁵⁶ Vgl. *von Schorlemer* (wie Anm. 1), S. 282; *Genius-Devine* (wie Anm. 1), S. 117 f.
- ⁵⁷ Zur Auslegung vgl. *von Schorlemer* (wie Anm. 1), S. 290.
- ⁵⁸ BGBl. 1990 II, S. 1637 mit Gesetz vom 11. 12. 1990, BGBl., S. 1550.
- ⁵⁹ Vgl. § 18 bad.-würt. DSchG oder § 37 DSchPflG Rhld.-Pfalz sowie *Heinz Strobel/Ulrich Majocco/Helmut Birn*, Denkmalschutzgesetz in Baden-Württemberg, 1989, S. 142 sowie *Hönes* (wie Anm. 37), S. 375 f.